

Satzung

des

Hundesportvereins

HSV Franken 24 e.V.

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Formen der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Vorstand.....	5
§ 10 Aufgaben des Vorstands	5
§ 11 Bestellung des Vorstands	5
§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens.....	7

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Hundesportverein Franken 24 e. V. (HSV Franken 24 e. V.)
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Heideck.
4. Der Verein wurde am 02.04.2024 gegründet und strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V. an. Die Satzungen und Ordnungen des Verbandes und dessen übergeordneter Dachverbände (dhv, VDH) werden verbindlich anerkannt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports, die gemeinsame Ausübung des Hundesports, sowie einer einheitlichen Ausbildung von Hundesportlern und Hunden, ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung, gemäß den Regeln des Bayerischen Landesverbandes für Hundesport e. V.
2. Alle im Verein ausgeübten Hundesportarten sind gleichrangig. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Anleitung zur art- und tierschutzgerechten Erziehung, Ausbildung und Haltung für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - die Verständigung zwischen Mensch und Hund
 - Tierschutz und die Tierseuchenprävention
 - sportliche und körperliche Ertüchtigung des Hundeführers
 - Heranführen und Förderung der Jugend an den Hundesport
 - Veranstalten von Erziehungs-, und Ausbildungskursen, Seminaren und Workshops
 - Durchführung von Sportveranstaltungen, Freizeitwettkämpfen und Turnieren
 - Unterstützung geeigneter Mitglieder bei ihrer Ausbildung zur Erlangung des Ausbilderscheines des Bayerischen Landesverbandes für Hundesport e. V.
 - Werbung für die Zwecke des Vereins durch Wort, Schrift und Bild
 - die Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens sowie des Umweltschutzgedankens
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über Fragen des verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden
 - Soziale Vernetzung von Mitgliedern, Nichtmitgliedern und Interessierten
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen vom Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann über Auszahlung von Ehrenamtspauschalen laut § 26a EStG und Übungsleiterpauschalen laut § 3 Nr. 26 EStG bis zur gesetzlichen Höhe entscheiden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 4 Formen der Mitgliedschaft

1. Probemitgliedschaft
Die Probezeit beginnt mit dem Tag der ersten Beitragszahlung und endet automatisch spätestens nach Ablauf von 6 Monate. In dieser Zeit ist das Probemitglied dem ordentlichen Mitglied gleichgestellt. Nach Ablauf der Probezeit ruhen alle Rechte und Pflichten bis zur Ernennung zum ordentlichen Mitglied.
2. Kurzmitgliedschaft
Die Kurzmitgliedschaft ist eine vollwertige Mitgliedschaft. Die Kurzmitgliedschaft beginnt mit dem Tag der ersten Beitragszahlung und endet automatisch nach Ablauf von 6 Monaten. Auf Antrag kann die Kurzmitgliedschaft durch den Vorstand verlängert werden. Nach Ablauf der Kurzmitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten.
3. Ordentliche Mitgliedschaft
4. Familienmitgliedschaft
Eine Familienmitgliedschaft umfasst bis zu zwei Erwachsene und im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Stimm- und wahlberechtigt ist das Hauptmitglied. Alle Familienmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr besitzen das passive Wahlrecht.
5. Jugendmitgliedschaft
Die Jugendmitgliedschaft kann bis zum vollendetem 18. Lebensjahr geführt werden.
6. Ehrenmitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Satzung des Vereines begangen hat oder schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausgeschlossen werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat
 - Beendigung der Probezeit
 - Beendigung der Kurzmitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins, im Beisein eines Ausbilders oder einer vom Vorstand bestimmten Person, zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, ist stimm- und wahlberechtigt und kann, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, in jedes Amt gewählt werden.
3. Die Rechte ruhen, solange sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet oder ein Ausschlussverfahren anhängig ist.

4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
5. Jede persönliche Veränderung, die für das Beitragswesen relevant ist, muss dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Art und Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.
2. Eine Aufnahmegebühr ist zu entrichten, sie richtet sich nach der Beitragsordnung.
3. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann, in begründeten Fällen, für einzelne Mitglieder eine befristete Beitragsermäßigung oder Aussetzung des Beitrages beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- Kassier

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- Schriftführer
- Bis zu 3 Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und handelt nach § 26 BGB. Er wird gebildet aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. die Aufnahme neuer Mitglieder
5. Erlass von Ordnungen

§ 11 Bestellung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der

Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen, der bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, kommissarisch tätig ist.

Erfolgt auf der Mitgliederversammlung keine Besetzung des Schriftführers, obliegt die Protokollführung einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben. Die elektronische Unterschrift ist hierbei zu akzeptieren.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindesten 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung geladen. Die Einladung erfolgt durch E-Mail.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter vom Vorstand bestimmt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser vom Vorstand

bestimmt. Erfolgt durch den Vorstand keine Bestimmung, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und Schriftführer.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Abstimmungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
8. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen oder redaktionelle Änderungen, die das Registergericht verlangt, kann der Vorstand veranlassen, ohne dass sie einer Zustimmung der Mitglieder bedürfen.
10. Grundsätzlich erfolgt eine offene Abstimmung. Die Art der Abstimmung liegt im Ermessen des Versammlungs- und Wahlleiters. Auf Antrag hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
3. die Wahl von zwei Kassenrevisoren
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
5. Änderungen der Satzung
6. die Auflösung des Vereins

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Hundesports.